



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1133

A15

24. April 2023

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

214-2023-0002561

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema „Leistungsprämien bzw. Leistungszulagen für
Lehrer als Anreizsystem“**

Bitte der Fraktion der AfD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 26. April 2023

Auskunft erteilt:

Frau Henrich

Telefon 0211 5867-3700

Telefax 0211 5867-493700

cornelia.henrich@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Leistungsprämien bzw.
Leistungszulagen für Lehrer als Anreizsystem“ für die Sitzung des Aus-
schusses für Schule und Bildung am 26. April 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**“Leistungsprämien bzw. Leistungszulagen
für Lehrer als Anreizsystem”**

**Bitte der Fraktion der AfD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 26. April 2023**

Prämien und Zulagen für besondere Leistungen können unter den Voraussetzungen des § 60 Landesbesoldungsgesetzes (LBesG NRW) und der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - LPZVO) gewährt werden.

Sie können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gezahlt werden (§ 60 Absatz 3 LBesG NRW).

Vor diesem Hintergrund werden die Fragen der Berichtsbitte wie folgt beantwortet:

Wie viele Lehrkräfte haben im Zeitraum von 2020 bis 2023 von einer „leistungsorientierten Bezahlung“ profitiert (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Standort, Schulform und Höhe der Prämie)?

In dem genannten Zeitraum wurden bzw. werden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung keine Leistungsprämien oder Leistungszulagen an Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gezahlt.

Plant die Landesregierung, leistungsorientierte Prämien bzw. Zulagen vermehrt z.B. durch Kampagnen, Infomaterial o.ä. zu bewerben, um Lehramtsanwärter, Wiedereinsteiger oder bereits eingesetzte Lehrer zusätzlich zu motivieren?

Leistungsprämien und Leistungszulagen sind vom Gesetzgeber vorgesehen, um herausragende besondere Leistungen einzelfallbezogen auf der Grundlage aktueller Leistungsfeststellungen außerhalb eines geregelten Beurteilungsverfahrens zu honorieren. Sie sind nicht als Anreiz für den Einstieg in den öffentlichen (Schul-)Dienst angelegt und daher für diesen Zweck ungeeignet.

Für wie erfolgsversprechend hält die Landesregierung eine sogenannte leistungsorientierte Bezahlung, um Anreize zur effizienteren Unterrichtsversorgung zu schaffen?

Leistungsprämien und Leistungszulagen sind dazu nicht geeignet. Ein Zusammenhang zur Unterrichtsversorgung an den Schulen wird nicht gesehen. Im Übrigen wäre die erforderliche aktuelle Leistungsfeststellung außerhalb eines geregelten Beurteilungsverfahrens mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden und würde somit Schulen und Schulaufsichtsbehörden zusätzlich belasten.

Plant die Landesregierung ein Äquivalent zur Leistungsprämie bzw. -zulage für Lehrer ohne Verbeamtung bzw. für Seiteneinsteiger u.a. pädagogische Fachkräfte?

Entsprechende Regelungen für Beschäftigte im Tarifbeschäftigungsverhältnis bleiben den Tarifpartnern vorbehalten. Tarifvertragspartei auf Arbeitgeberseite ist die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). Im Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) wurde § 18, welcher die Grundsätze einer leistungsorientierten Bezahlung regelte, von den Tarifpartnern mit Wirkung vom 1. Januar 2009 aufgehoben, sodass derzeit keine tarifvertragliche Grundlage für derartige Zahlungen besteht.